



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 013-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.24

Eingereicht am: 04.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in)
Baumgartner (Jegenstorf, SP)
Dunning (Biel/Bienne, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 506/2022 vom 18. Mai 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Familien und Kinder im Rückkehrzentrum Enggistein – Menschenwürde und Kinderrechte sichern

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat gravierende Mängel im Betrieb der Rückkehrzentren im Kanton Bern festgestellt, insbesondere was die Unterbringung und Betreuung von Familien, Frauen und Kindern betrifft. Es liegen Verstösse gegen die UNO-Kinderrechtskonvention vor. Die Kommission macht konkrete Empfehlungen, um diese Mängel zu beheben.

In ihrer Medienmitteilung vom 14. Januar 2022 informiert die SID über einen Teilersatz für das Rückkehrzentrum Biel-Bözingen. Familien mit Kindern sollen ab Februar 2022 im wiedereröffneten Rückkehrzentrum in Enggistein untergebracht werden.

Dieser Umzug muss für die betroffenen Menschen bei Einhaltung der Vorgaben der Nothilfe zu einer Verbesserung ihrer Lebenssituation führen. Die UNO-Kinderrechtskonvention muss in jedem Fall gewahrt sein.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Familien werden im Gutshof Enggistein untergebracht?
 - 1.1 Gibt es unter ihnen Personen mit körperlichen Einschränkungen?
 - 1.2 Ist den Bedürfnissen dieser Personen Rechnung getragen, sodass sie sich frei bewegen können? Ist der hindernisfreie Zugang zu Zimmern, Gemeinschaftsräumen, sanitären Anlagen und Aussenraum für alle Personen gewährleistet?
2. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um die Sicherheit der Bewohnenden (z. B. im Brandfall) zu garantieren? Wie wurden dabei die besonderen Umstände von Kindern und

Personen mit körperlichen Einschränkungen sowie die fehlenden Sprachkenntnisse der Bewohnenden berücksichtigt?

3. Sind der Zugang zur Regelschule und die Integration der Kinder und Jugendlichen in den Schulklassen gewährleistet?
 - 3.1 Welche Distanz müssen die Kinder zurücklegen?
 - 3.2 Wie wird die Schulwegsicherheit/der Schülertransport gewährleistet?
4. Ist sichergestellt, dass auch Jugendliche nach dem 9. Schuljahr eine weiterführende Schule oder Ausbildung absolvieren können? Wenn nein, warum nicht?
5. Welche konkreten Massnahmen werden in Enggistein ergriffen, um
 - 5.1 Kindern und Familien das Recht auf angemessene Lebensbedingungen zu sichern (Art. 27 KRK)?
 - 5.2 das Recht der Kinder auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung (Art. 31 KRK) zu sichern?
 - 5.3 die Empfehlung *«Kindern und Jugendlichen muss die Möglichkeit einer Auszeit von den Zentren gewährt werden, und zwar ohne finanzielle Einbussen für die Eltern. Die Teilnahme an Lagern oder Aufhalten bei befreundeten Familien und Personen soll auch ausserhalb des Kanton Berns ermöglicht werden.»* umzusetzen?
6. Welche ausserschulische Beschäftigung der Kinder und Jugendlichen ist möglich und in welcher Form? Wie ist die Kostenübernahme, z. B. für einen Sportverein oder Gruppenangebote der Musikschule, geregelt?

Begründung der Dringlichkeit: Familien mit Kindern werden bereits ab Februar 2022 im wiedereröffneten Rückkehrzentrum in Enggistein untergebracht. Die Zentrumsleitung muss Anweisung zur Umsetzung der Massnahme erhalten, damit Missstände und Verletzung von Kinder- und Menschenrechten von vornherein ausgeschlossen sind.

Antwort des Regierungsrates

Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) ist für die Gewährung der Nothilfe an abgewiesene Asylsuchende zuständig. Der Grosse Rat hat im Einführungs- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (Art. 16 EG AIG und AsylG; SR 122.20) festgehalten, dass sich die Nothilfeleistungen grundsätzlich auf das verfassungsrechtliche Minimum beschränken. Sie beinhalten unter anderem eine Unterbringung in einer Kollektivunterkunft. Rückkehrzentren (RZB) sind solche Kollektivunterkünfte. Seit Februar 2022 werden Familien mit Kindern und alleinstehende Frauen in separaten Strukturen untergebracht, erstmals im RZB Enggistein.

Zu Frage 1

Aktuell stehen im RZB Enggistein 80 Betten zur Verfügung. Je nach Grösse der Familieneinheiten wird die Anzahl der untergebrachten Familien variieren.

Zu Frage 1.1

Zurzeit sind keine Personen mit einer körperlichen Einschränkung im RZB Enggistein untergebracht.

Zu Frage 1.2

Beim RZB Enggistein handelt es sich nicht um eine barrierefreie Unterkunft. Soweit eine körperliche Einschränkung den Aufenthalt in einem Rückkehrzentrum generell nicht zulässt, gilt die betroffene Person als besonders verletzlich im Sinne von Art. 17 EG AIG und AsylG. In diesem Fall werden die Nothilfeleistungen individuell nach den Bedürfnissen der betroffenen Person ausgerichtet und finanziert. Dies kann auch dazu führen, dass die betroffene Person (weiterhin) in einer Wohnung lebt. Daraus folgt, dass ein RZB nicht auf jede Eventualität ausgerichtet sein muss.

Zu Frage 2

Die Liegenschaft wird regelmässig feuerpolizeilich geprüft. Fluchtwege sind ausgeschildert, Feuerlöscher und Brandmelder installiert. Das Betreuungspersonal der ORS Service AG ist im Umgang mit Gefahrensituationen (z.B. Feuer) und in Erster Hilfe geschult. Derzeit ist in Absprache mit dem ABEV in Planung, mit regelmässigen Evakuationsübungen unter Einbezug der Bewohnerinnen und Bewohner den Ernstfall zu proben und Schulungen durch die Gebäudeversicherung Bern (GVB) anzubieten. Das gilt auch für Asylzentren, die nicht durch die SID betrieben werden.

Weiterhin ist das Sicherheitsdispositiv Teil der bestehenden Betreuungskonzepte und wird regelmässig angepasst. So ist während sieben Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag Betreuungspersonal der ORS in den Kollektivunterkünften anwesend. Die Hausordnung regelt die Besuchszeiten in Kollektivunterkünften. Ausserhalb der Besuchszeiten sind nur Mitbewohnerinnen und Mitbewohner in den Kollektivunterkünften sowie das Betreuungspersonal anwesend.

Personen, die durch ihr Verhalten die Sicherheit anderer Bewohnerinnen und Bewohner gefährden, können vom Betreuungspersonal sanktioniert werden. Allerdings muss das Betreuungspersonal auch Kenntnis von einem Vorfall erhalten. Als disziplinarische Massnahmen kommen die mündliche und schriftliche Verwarnung, in schweren Fällen das Hausverbot und im äussersten Fall der Ausschluss aus der Nothilfe zur Anwendung. Gegen Familien mit minderjährigen Kindern werden keine schweren Massnahmen angeordnet.

Die Kommunikation sämtlicher Massnahmen erfolgt adressatengerecht durch die ORS. Zentrale Informationsdokumente werden, mit Blick auf die Bewohnerstruktur, in den gängigsten Sprachen zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 3

Die Schulung der im RZB Enggistein lebenden Kindern im volksschulpflichtigen Alter ist sichergestellt und erfolgt wie bei allen Worber Kindern in den Regelklassen an den zyklusbedingt vorgesehenen Schulstandorten.

Zu Frage 3.1

Die Primarschule Enggistein ist zu Fuss in 5 Minuten erreichbar. Die Schulen in Worb befinden sich in einer Distanz von rund 3 Kilometern vom RZB Enggistein. Alle Kinder, die Schulen in Worb besuchen, können den Schulweg mit dem öffentlichen Verkehr zurücklegen und erhalten die dafür benötigten Tickets. Die Haltestelle ist rund 350 Meter vom RZB Enggistein entfernt.

Zu Frage 3.2

Vgl. Antwort auf Frage 3.1. Die Kinder im schulpflichtigen Alter müssen keine gefährlichen Strassen passieren oder an solchen entlanggehen. Aufsicht und Verantwortlichkeit für den Schulweg und dementsprechend auch für das rechtzeitige Eintreffen am Schulort liegen bei den Eltern.

Zu Frage 4

Sämtliche Bildungsmassnahmen, die über das Volksschulniveau hinausgehen, sind nicht durch das verfassungsrechtliche Recht auf Bildung gedeckt. Entsprechend sind Schulen von bewilligungspflichtigen Ausbildungen, Lehren und Vorlehen zu unterscheiden, für welche nach Art. 43 AsylG (SR 142.31) ein schweizweites Arbeits- und Beschäftigungsverbot für Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid gilt. Auf nationaler Ebene bestehen hinsichtlich der Förderung, Personen mit Wegweisungsentscheid ihre Lehre abschliessen zu lassen, bisher die notwendigen politischen Mehrheiten nicht.

Zu Frage 5.1

Mit der Inbetriebnahme des RZB Enggistein ist es möglich, sowohl die Betreuung als auch die infrastrukturellen Gegebenheiten spezifischer auf Kinder auszurichten. Es werden ausschliesslich Familien mit Kindern und alleinstehende Frauen dort untergebracht. Bereits bestehende Angebote wie Aufenthaltsräume werden im RZB Enggistein konzentriert und mit weiteren Möglichkeiten, wie zum Beispiel einem separaten Spiel- bzw. Aufgabenzimmer und einem Zimmer nur für Frauen ergänzt. Ein Betreuungsteam steht rund um die Uhr im Einsatz. Es wird dafür gesorgt, dass Kinder in einer weitestgehend normalen Tagesstruktur aufwachsen.

Erscheint das Wohl der Kinder gefährdet, kann zudem die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beigezogen werden, welche bei Bedarf Massnahmen zur Unterstützung der Eltern anordnen kann.

Zu Frage 5.2

Vgl. Antwort auf Frage 5.1. Das RZB Enggistein ist ruhig gelegen. Zudem ist genügend Platz vorhanden, sich in der Natur aufzuhalten. Es steht ausreichend Spielzeug für verschiedene Altersklassen zur Verfügung.

Zudem hat eine Begehung der Unterkunft mit einer Vertretung der Organisation «Save the Children» stattgefunden. Aktuell evaluiert das ABEV die Umsetzung der Empfehlungen und wird dazu die fachliche Begleitung von «Save the Children» in Anspruch nehmen.

Zu Frage 5.3

Schülerinnen und Schüler können an Schullagern teilnehmen. Kindergartenkinder können an Aktivitäten und Exkursionen teilnehmen. Für kostenpflichtige Schulveranstaltungen, beispielsweise Schlittschuhlaufen, von der ORS ein Beitrag ausbezahlt. Das war schon bisher der Fall, auch in Aarwangen und Biel-Bözingen.

Zu Frage 6

Kinder und Jugendliche können an ausserschulischen Beschäftigungen teilnehmen. Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen ausserhalb des Schulunterrichts – hierzu zählen etwa die

Teilnahme an Ferienlagern oder an der Jugendarbeit – werden durch die ORS mit einem maximalen Jahresbeitrag von CHF 100.- pro Person unterstützt. Andere Freizeitangebote wie etwa Sportvereine und Musikschulen werden nicht finanziert, da in der Nothilfe – ihrem Charakter entsprechend – keine Integrationspauschale enthalten ist.

Verteiler

– Grosser Rat